

Bekanntmachung

Die Agrargenossenschaft Dreitzsch eG, An der Kreisstraße 25 in 07819 Dreitzsch, beantragt die Erweiterung der bestehenden Rinderhaltungsanlage mit angegliederter Biogasanlage durch den Zubau eines BHKW, am Standort, Gemarkung Dreitzsch, Flur 4, Flurstück-Nr. 303/3.

Hierbei sind vorgesehen:

1. Errichtung und Betrieb eines 2. BHKW im Stahlcontainer mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von 531 kW für den Dauerbetrieb. Die gesamte installierte FWL am Standort beträgt nach der Änderung 1.080 kW.
2. Das bestehende BHKW übernimmt die Funktion eines Reserve- und Flex-BHKW von maximal 1.400 Betriebsstunden pro Jahr.

Die beantragte wesentliche Änderung ist genehmigungspflichtig nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).

Bei der beantragten Anlage handelt es sich um ein Vorhaben, das in der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 8.9.2017 (BGBl. I S. 3370) unter der Nummer 1.2.2.2 Spalte 2 genannt ist.

Gemäß § 5 Absatz 2 UVPG wird bekannt gegeben, dass für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt wurde und im Ergebnis keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Wesentliche Gründe

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des oben genannten landwirtschaftlichen Gewerbestandes und steht im funktionalen Zusammenhang mit diesem (Nr. 1.1 & 1.2 Anlage 3 UVPG). Es wird eine Fläche von 14,8 m² durch das Vorhaben beansprucht (Nr. 1.3 Anlage 1.3 UVPG).

Als Brennstoff wird das vor Ort erzeugte Biogas verwendet. Die erzeugte Prozesswärme und elektrische Energie wird Vorort verwendet bzw. ins elektrische Netz eingespeist. Durch die Anlagenerweiterung ergibt sich eine gesamte FWL der beiden BHKW's von 1.080 kW (1.6.1 Anlage 3 UVPG).

Im Umkreis von 100 m um den Anlagenstandort liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vor.

In einer Entfernung von 3.000 m nordwestlich vom Anlagenstandort befindet sich Naturschutzgebiet Weißacker (Nr. 2.3.4 Anlage 3 UVPG).

Die Anlage erzeugt Emissionen in Form von Verbrennungsgasen und Geräuschemissionen (Nr. 3.1 Anlage 3 UVPG).

Motor und Generator werden schwingungsentkoppelt in einem schallgedämmten Stahlcontainer installiert. Die in den Abgasen des Verbrennungsmotors enthaltenen Emissionen werden durch einen Katalysator minimiert und durch ein Abgasrohr 10m über Gelände mit der freien Luftströmung abgeführt. Das Einhalten der geforderten Emissionsrichtwerte nach der Techni-

schen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) wird durch jährliche Messungen einer nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Messstelle gewährleistet (Nr. 3.7 Anlage 3 UVPG).

Die beantragte effizientere Anlage wird die bestehende Anlage im Dauerbetrieb ersetzen. Die Altanlage wird nur noch als Reserve- und Flex-BHKW fungieren. Über das Jahr gesehen kommt es zu keiner Erhöhung des Biogasverbrauches der Gesamtanlage (Nr. 1.1 Anlage 3 UVPG).

Die Behörde kommt zu dem Ergebnis, dass das Neuvorhaben keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes (UIG) in der Fassung vom 27. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1643), zuletzt geändert am 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), im Landratsamt Saale-Orla-Kreis, Fachdienst Umwelt, Oschitzer Straße 4, 07907 Schleiz, zugänglich.

Schleiz, 24.04.2018

Landratsamt Saale-Orla-Kreis

Butz
FDL Umwelt